

Schriftlicher Bericht**Entwurf eines Gesetzes zur Neugestaltung des niedersächsischen Rechts über den Bildungsurlaub**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9709 neu2

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur - Drs. 19/11482

Berichterstattung: Abg. Lukas Reinken (CDU)

Der federführende Ausschuss für Wissenschaft und Kultur empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/11482, den Gesetzentwurf mit den aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Diese Beschlussempfehlung kam mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und AfD zustande. Dem Votum des federführenden Ausschusses haben sich der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen sowie der Ausschuss für Haushalt und Finanzen im Rahmen ihrer Mitberatung jeweils mit demselben Abstimmungsergebnis angeschlossen.

Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion begründeten ihre Ablehnung des Gesetzentwurfs, auch wenn dieser einige gute Ansätze enthalte, mit dem weiteren Aufwuchs an Bürokratie, insbesondere durch die kleinteiligere Inanspruchnahme von Bildungszeit. Davor hätten auch die Arbeitgeberverbände in der Anhörung gewarnt. Zudem passe die Ausweitung der Bildungszeit auf die Beamtinnen und Beamten nicht in die Zeit. Dadurch würden auch die Argumente für bestehende Privilegien der Beamtinnen und Beamten geschwächt.

Die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vertraten demgegenüber die Auffassung, dass mit dem Gesetzentwurf Bürokratie abgebaut werde, auch durch die Beschlussempfehlung, die alle weiteren untergesetzlichen Regelungen der Bildungszeit entbehrlich mache. Die Ausweitung des Anspruchs auf die Beamtinnen und Beamten diene nicht zuletzt auch der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Dienstes.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Bildungszeitgesetz [NBildZG]):**Zur Gesetzesüberschrift:**

Die bisherige Langfassung der Überschrift („Niedersächsisches Gesetz über den Bildungsurlaub für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“) enthält mit der Beschränkung auf Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer einen zusätzlichen Inhalt gegenüber der amtlichen Kurzfassung („Niedersächsisches Bildungsurlaubsgesetz“). Da diese Beschränkung im Gesetzentwurf wegfällt, soll auch die Langfassung entfallen. Die Kurzfassung „Niedersächsisches Bildungszeitgesetz“ genügt.

Zu § 2 (Anspruch auf Bildungszeit):**Zur Überschrift:**

Aufgrund der Empfehlung zu Absatz 0/1 (dazu gleich) soll die Paragrafenüberschrift nicht auf die Anspruchsberechtigten beschränkt, sondern weiter gefasst werden.

Zu Absatz 0/1:

Wie auch in anderen neueren Bildungszeitgesetzen (vgl. z. B. § 1 Abs. 1 des Bildungszeitgesetzes Baden-Württemberg [BzG BW], § 1 Abs. 1 des Berliner Bildungszeitgesetzes [BiZeitG BE], § 1 Abs. 1 des Landesbildungszeitgesetzes Rheinland-Pfalz [LBZG RP]) soll der Definition der Anspruchsberechtigten vorangestellt werden, dass ein Anspruch auf Bildungszeit besteht und dass Anspruchsgegner der Arbeitgeber ist. Der zu diesem Zweck empfohlene Absatz 0/1 entspricht in Satz 1 inhaltlich § 3 Abs. 1 des Entwurfs. Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 4 des Entwurfs und § 2 Abs. 6 Satz 3 des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes (NBildUG) soll der Begriff „Arbeitgeber“ ohne weibliche Form verwendet werden. Der Begriff „Arbeitgeberin“ ist in der niedersächsischen Rechtsprache ungebräuchlich, weil hinter diesem Begriff regelmäßig keine natürlichen, sondern juristische Personen stehen (vgl. z. B. die §§ 6 a, 12, 13, 32 und 40 NBrandSchG, §§ 12, und 17 KiStRG, §§ 17 und 32 a NKatSG, § 18 NWaldLG, §§ 80, 80 a und 114 NBG, §§ 37 und 66 NBeamtVG, § 58 NPersVG, § 81 NKomVG, § 2 NWoSchG, §§ 5 und 12 NBQFG, § 12 a NArchG, §§ 9 a und 32 NIngG, § 85 a HKG, § 22 b NVwVG, § 3 a Nds. MVollZG, § 8 AGTierGesG, § 16 MinG und § 4 NAufnG sowie einige mehr; anders - soweit ersichtlich - nur § 2 NVwVG und § 13 NWoFG).

Im Entwurf wird verschiedentlich der Begriff „Anspruchsberechtigte“ oder „anspruchsberechtigte Person“ verwendet (vgl. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, 3, 5, 6 und 8, § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 2), daneben aber auch der Begriff „Beschäftigte“ (vgl. § 6, § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 Satz 2), der nach der Begründung (Drs. 19/9709 neu2, S. 16) durchgängig die bisherige Bezeichnung „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzen soll. Diese Begriffe sollen im Gesetz vereinheitlicht werden. Auf Vorschlag des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) empfiehlt der federführende Ausschuss die durchgehende Verwendung des Begriffs „Beschäftigte“.

In dem empfohlenen Satz 2 soll an herausgehobener Stelle klar werden, was Inhalt des Anspruchs auf Bildungszeit ist - Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Dies entspricht inhaltlich § 4 Satz 1 des Entwurfs (vgl. auch § 2 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs).

Zu Absatz 1:

Zu der Empfehlung, anstelle der „Anspruchsberechtigten“ durchgängig den Begriff „Beschäftigte“ zu verwenden, vgl. die Erläuterung zu Absatz 0/1 Satz 1.

Die Empfehlung zu den Nummern 1 und 2 dient zur Anpassung an die arbeitsrechtlichen Vorschriften, die auch dem bisherigen § 2 Abs. 2 NBildUG zugrunde liegen. Dort sind in Satz 1 - in Anlehnung an § 2 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) und inhaltlich mit § 5 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) übereinstimmend - „Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ definiert als „Arbeiter und Arbeiterinnen, Angestellte sowie die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten“. Ergänzend werden in § 2 Abs. 2 Satz 2 NBildUG - wie in § 5 Abs. 1 Satz 2 ArbGG - die als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen geltenden, also ihnen gleichgestellten Personen aufgezählt; diese entsprechen den in den Nummern 3 bis 5 des Entwurfs genannten Personen. Um diese Systematik trotz des Verzichts auf die obsoleten Begriffe „Arbeiter“ und „Angestellte“ weiterhin abzubilden, soll durch die empfohlene Formulierung klargestellt werden, dass auch die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind.

Die in Nummer 4 des Entwurfs genannten „anderen Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbstständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind,“ sollen als Anfangsregelung hinter die Nummer 5 des Entwurfs in die empfohlene Nummer 6 verschoben werden.

In Nummer 5 soll nicht auf die Werkstätten i. S. d. § 219 Abs. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) abgestellt werden, sondern auf die behinderten Menschen, die dort tätig sind und deswegen nach § 221 Abs. 1 SGB IX in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis stehen - und aufgrund dessen einen Anspruch auf Bildungszeit haben sollen. Die Tätigkeit bei anderen Leistungsanbietern wird durch die Verweisung auf § 60 Abs. 4 SGB IX, der auf § 221 SGB IX verweist, einbezogen, sodass auch die dort tätigen behinderten Menschen Anspruch auf Bildungszeit erhalten, wie es der Gesetzentwurf vorsieht.

In dem empfohlenen ausleitenden Satzteil soll der Anknüpfungspunkt zum Land Niedersachsen aufgenommen werden. Die Länder sind nach Artikel 72 Abs. 1 i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 12 GG zwar befugt, den Bildungsurlaub von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern zu regeln, jedoch nur in ihrem

jeweiligen Hoheitsgebiet. Es muss daher bei grenzüberschreitenden Fallgestaltungen (z. B. wenn sich der Wohnort der/des Beschäftigten, die Betriebsstätte oder der Sitz des Arbeitgebers außerhalb Niedersachsens befindet) einen sachgerechten Zusammenhang des Anwendungsbereichs des Gesetzes mit dem Land Niedersachsen geben (vgl. dazu BAG, Urt. v. 18.11.2008 - 9 AZR 815/07 -, juris, Rn. 41 f.; BFH, Urt. v. 17.05.2021 - IX R 32/18 -, juris, Rn. 22; Isensee, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, 3. Aufl. 2008, § 126 Rn. 41, 46). Aus diesem Grund enthalten alle anderen vergleichbaren Landesgesetze einen solchen Anknüpfungspunkt (z. B. § 2 Abs. 1 BzG BW, § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bildungsfreistellungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [BfG M-V], § 22 Abs. 4 des Brandenburgischen Erwachsenenbildungsgesetzes [BbgEBG] und § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bremischen Bildungszeitgesetzes [BremBZG]; vgl. auch § 1 Abs. 1 LBZG RP mit LT-RP-Drs. 18/13330, S. 34). Eine ähnliche Anknüpfung enthielt auch noch § 2 Abs. 1 NBildUG in der Fassung vom 05.06.1974 (vgl. dazu die Ausschussempfehlung, Drs. 7/2721, S. 3, und den Ausschussbericht, Steno. Bericht der 101. Sitzung der 7. Wahlperiode am 10.05.1974, Spalte 10180; vgl. auch den Änderungsentwurf in Drs. 8/86, S. 1 f.), sie wurde aber noch im Jahr 1974 unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung zum interlokalen Arbeitsrecht, der zufolge es für das maßgebliche Arbeitsrecht darauf ankommt, wo das Arbeitsverhältnis seinen Schwerpunkt im Sinne des wirtschaftlich-technischen Mittelpunkts hat (siehe dazu Fenski, in: Neumann/Fenski/Kühn, BURLG, 11. Aufl. 2016, K Rn. 2; Neumann, a. a. O., § 3 Rn. 25 m. w. N.; Heilmann, Urlaubsrecht, 6. Aufl. 2019, BURLG § 3 Rn. 9), gestrichen (vgl. den Ausschussbericht, Steno. Bericht der 9. Sitzung der 8. Wahlperiode am 12.12.1974, Spalte 609 f.). Demnach sollen Arbeitnehmer erfasst werden, die außerhalb Niedersachsens wohnen, aber in einem niedersächsischen Betrieb arbeiten, die ständig oder mit Schwerpunkt auf einer Betriebsstätte in Niedersachsen arbeiten, auch wenn sich der Sitz des Unternehmens außerhalb Niedersachsens befindet, oder die ständig oder mit Schwerpunkt in Niedersachsen arbeiten, aber von dort aus - auch für längere Zeit - außerhalb Niedersachsens eingesetzt werden. Der Ausschuss empfiehlt, eine solche Anknüpfung zum Land Niedersachsen in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Die empfohlene Fassung ist an § 2 Abs. 1 Satz 1 BfG M-V angelehnt.

Zu Absatz 2:

Da mit Satz 1 beabsichtigt ist, die Beamtinnen/Beamten und Berufsrichterinnen/Berufsrichter als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes zu erfassen, soll ihre Bezeichnung als „Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes“ an die Stelle einer nur „entsprechenden“ Geltung des Gesetzes treten. Auf die Langfassung der Fundstellen des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) und des Niedersächsischen Richtergesetzes (NRiG) soll im Sinne der besseren Lesbarkeit verzichtet werden. Der erforderliche Bezug zu Niedersachsen wird hier über die Bezugnahme auf NBG und NRiG hergestellt, die nur Beamtinnen/Beamte und Berufsrichterinnen/Berufsrichter bei niedersächsischen Dienstherrn erfassen, sodass es einer Regelung wie im empfohlenen ausleitenden Satzteil von Absatz 1 (vgl. die dortige Erläuterung) hier nicht bedarf.

Die Empfehlung zu Satz 2 konkretisiert die wesentlichen Maßgaben für die Anwendung des Gesetzes auf Beamtinnen/Beamte und Berufsrichterinnen/Berufsrichter. Neu aufgenommen werden soll die Maßgabe, dass der jeweilige Dienstherr an die Stelle des Arbeitgebers tritt, wie es der Gesetzesentwurf ausweislich seiner Begründung (Drs. 19/9709 neu2, S. 16) beabsichtigt. Dies wurde auch in der mündlichen Anhörung angeregt. Wer für den Dienstherrn handelt, ergibt sich aus allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen. Zuständig für die Genehmigung von Bildungszeit ist - wie bei Erholungs- und Sonderurlaub (Neuhäuser, in: Brinktrine/Neuhäuser, Beamtenrecht Niedersachsen, 1. Aufl. 2020, § 3 NBG Rn. 12) - der Dienstvorgesetzte nach § 3 Abs. 2 NBG, auch i. V. m. § 2 Abs. 1 NRiG. Wie im Entwurf vorgesehen, tritt als weitere Maßgabe die Weitergewährung der Bezüge an die Stelle der Fortzahlung des Arbeitsentgelts (die Freistellung als solche ist bereits in der Empfehlung zu Absatz 0/1 enthalten). Wie sich die fortgezählten Bezüge berechnen, soll in dem empfohlenen § 6/1 konkretisiert werden (vgl. die dortige Erläuterung).

Satz 3 des Entwurfs ist entbehrlich und soll gestrichen werden. In der Begründung (S. 16) wird lediglich angeführt, dass dadurch die Freistellung zu Forschungszwecken aufgrund anderer Vorschriften ermöglicht werden soll. Dies regelt § 3 Abs. 4 des Entwurfs bzw. der empfohlene Absatz 5 ausdrücklich, auch für die Beamtinnen/Beamten und Berufsrichterinnen/Berufsrichter, sodass es keiner Unberührtheitsklausel bedarf.

Zu Absatz 3:

Die Entwurfsregelung in § 7 Abs. 1 Satz 3 schränkt den Anspruch auf Bildungszeit unmittelbar ein. Einer im Einzelfall verweigerten Genehmigung bedarf es hierzu nicht. Daher soll die Regelung hierher verlagert und dabei sprachlich angepasst werden.

Zu Absatz 4:

Die Entwurfsregelung in § 3 Abs. 2 schränkt den Anspruch auf Bildungszeit unmittelbar ein, daher soll die Regelung hierher verlagert werden (vgl. auch die Empfehlung zu Absatz 3).

Zu Absatz 5:

Auch die allgemeine, den Anspruch auf Bildungszeit betreffende Regelung aus § 3 Abs. 4 des Entwurfs soll hierher verlagert werden. Anstelle der „Rechtsverordnungen“ müsste im niedersächsischen Landesrecht wegen Artikel 43 NV der Begriff „Verordnungen“ verwendet werden. Der Ausschuss empfiehlt allerdings, die Gesetze und Verordnungen mit dem Begriff „Rechtsvorschriften“ zusammenzufassen.

Zu § 3 (Dauer der Bildungszeit):**Zu Absatz 1 des Entwurfs:**

Die für das NBildZG grundlegende Anspruchsregelung soll nach oben in § 2 Abs. 0/1 verlagert werden (siehe die dortige Erläuterung).

Zu Absatz 2 des Entwurfs:

Die Entwurfsregelung soll nach oben in § 2 Abs. 4 verlagert werden (siehe die dortige Erläuterung).

Zu Absatz 3:

Zu den Sätzen 1 und 2 werden lediglich Folgeänderungen zur sprachlichen Vereinheitlichung empfohlen.

Satz 3 des Entwurfs, der auf § 6 Abs. 2 NBildUG beruht, könnte dazu führen, dass für die zusätzlichen vom Arbeitgeber gewährten Bildungszeittage auch die Regelungen über den in Vorjahren nicht ausgeschöpften Anspruch (Absatz 6) gelten. Dies ist nach Mitteilung des MWK nicht beabsichtigt. Da sich der beabsichtigte Regelungsgehalt bereits aus Absatz 4 des Entwurfs bzw. aus dem empfohlenen § 2 Abs. 5 ergibt, ist Satz 3 ohnehin entbehrlich und soll daher gestrichen werden.

Zu Absatz 4 des Entwurfs:

Die Entwurfsregelung soll nach oben in § 2 Abs. 5 verlagert werden (siehe die dortige Erläuterung).

Zu Absatz 4/1:

Dass Bildungsurlaub regelmäßig an drei bis fünf zusammenhängenden Tagen in Anspruch zu nehmen ist, ergibt sich bisher nur implizit aus § 11 Abs. 7 Satz 1 NBildUG. Dass Bildungszeit zukünftig für mehrere Tage zusammenhängend oder an einzelnen Tagen für eintägige Bildungsveranstaltungen in Anspruch genommen werden kann, soll aus Absatz 6 Satz 3 des Entwurfs herausgelöst und in dem empfohlenen Absatz 4/1 deutlicher hervorgehoben werden. Dabei soll klargestellt werden, dass Bildungszeit immer für ganze Arbeitstage in Anspruch genommen wird.

Zu Absatz 5:

Zu Satz 1 wird eine sprachliche Fassung empfohlen, der die Anrechnung auf den Bildungszeitanspruch deutlicher zu entnehmen ist. Zu dem Begriff „Rechtsverordnungen“ siehe die Erläuterung zu § 2 Abs. 5.

Zu Satz 2 empfiehlt der Ausschuss eine begriffliche Folgeänderung („Beschäftigte“) und eine sprachliche Berichtigung.

Zu Absatz 6:

Die Entwurfsregelung weicht vom geltenden § 2 Abs. 6 NBildUG nur dahin gehend ab, dass die Inanspruchnahme von Bildungszeit aus den vorvergangenen Kalenderjahren, also aus dem zweiten und dritten Kalenderjahr vor dem laufenden Kalenderjahr, nicht mehr auf zusammenhängende Bildungsveranstaltungen beschränkt ist (§ 2 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 NBildUG) und dass die Zustimmung des Arbeitgebers nicht mehr der Schriftform bedarf (§ 2 Abs. 6 Satz 3 NBildUG), sondern die Textform (also eine einfache E-Mail) genügt. Insbesondere die Möglichkeit, mit Zustimmung des Arbeitgebers den Bildungszeitenanspruch aus dem laufenden und den drei vorangegangenen Jahren zu kumulieren (insgesamt bis zu 20 Tage), ist gegenüber dem geltenden Recht nicht neu (dies klingt in der Begründung, Drs. 19/9709 neu2, S. 17 und 18, möglicherweise anders). Der Ausschuss hat bekräftigt, dass die Regelung auf den Anspruch auf Bildungszeit beschränkt ist. Wer erst mit Inkrafttreten des NBildZG nach Artikel 4 einen Anspruch auf Bildungszeit erhält (wie z. B. Beamtinnen/Beamte und Berufsrichterinnen/Berufsrichter nach § 2 Abs. 2), erhält durch Absatz 6 keinen rückwirkenden Anspruch. Nur wer einen Anspruch auf Bildungsurlaub hatte, kann diesen unter den Voraussetzungen der Absätze 6 und 9 noch in Anspruch nehmen.

Die zu Satz 1 empfohlene sprachliche Änderung soll verdeutlichen, dass es hier allein um den im vergangenen Kalenderjahr (also dem Jahr vor dem laufenden Kalenderjahr) nicht ausgeschöpften Bildungszeitenanspruch geht.

Die zu Satz 2 empfohlene sprachliche Umstellung soll hervorheben, dass die Inanspruchnahme des in den beiden Kalenderjahren vor dem vergangenen Kalenderjahr (also dem zweiten und dritten Jahr vor dem laufenden Kalenderjahr) nicht ausgeschöpften Bildungszeitenanspruch zwingend der Zustimmung des Arbeitgebers bedarf.

Da Satz 3 des Entwurfs nicht zur Inanspruchnahme des Bildungszeitenanspruchs aus vergangenen Kalenderjahren gehört, soll die Regelung aus Absatz 6 herausgelöst und in den empfohlenen Absatz 4/1 verlagert werden.

Die Empfehlung zu Satz 4 soll verdeutlichen, dass die Beschäftigten keinen Anspruch auf Zustimmung des Arbeitgebers haben, sondern nur auf eine Bescheinigung in Textform, wenn der Arbeitgeber die Zustimmung erteilt.

Zu den Absätzen 7 und 8 des Entwurfs:

In Absatz 7 Satz 1 soll gegenüber Absatz 7 des Entwurfs („in dem betreffenden Jahr“) verdeutlicht werden, dass der beim alten Arbeitgeber im laufenden und in den drei vergangenen Kalenderjahren in Anspruch genommene Bildungszeitenanspruch jahrweise auf den Anspruch gegenüber dem neuen Arbeitgeber angerechnet wird.

Wegen des inneren Zusammenhangs soll Absatz 8 des Entwurfs in Absatz 7 als neuer Satz 2 aufgenommen werden. Da nach Mitteilung des MWK auch hier für die Bescheinigung des Arbeitgebers die Textform ausreichen soll (vgl. Absatz 6 Satz 4 des Entwurfs), wird eine entsprechende Formulierung empfohlen. Die weiteren Empfehlungen dienen zur Verbesserung der Verständlichkeit. Zu in Anspruch genommenem Bildungsurlaub nach dem NBildUG siehe die Empfehlung zu Absatz 9. Absatz 8 des Entwurfs wird durch die Empfehlung zu Absatz 7 entbehrlich und soll daher gestrichen werden.

Zu Absatz 9:

Der empfohlene Absatz 9 enthält die aus § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Entwurfs übernommene Übergangsregelung, der zufolge der nach dem NBildUG in Anspruch genommene oder nicht ausgeschöpfte Bildungsurlaub als in Anspruch genommene oder nicht ausgeschöpfte Bildungszeit gelten soll. Da diese Übergangsregelung hier im Regelungszusammenhang des § 3 leichter verständlich sein dürfte, soll sie hierher verlagert werden. Wer nach dem NBildUG keinen Anspruch auf Bildungsurlaub hatte, wird von der Regelung nicht erfasst (vgl. die Erläuterung zu Absatz 6).

Zu § 4 des Entwurfs (Entgeltfortzahlung):

Die Entgeltfortzahlungspflicht nach Satz 1 des Entwurfs soll hier gestrichen und als grundlegende Vorschrift in § 2 Abs. 0/1 Satz 2 verlagert werden (vgl. die dortige Erläuterung).

Die Vorschrift über die Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bzw. bei Beamtinnen/Beamten und Berufsrichterinnen/Berufsrichtern die Höhe der weiterzugewährenden Bezüge (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2) aus Satz 2 des Entwurfs soll in den empfohlenen § 6/1 verlagert werden. Diese Empfehlung dient dazu, die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Entwurfs in einer systematischen Reihenfolge anzuordnen, die der Chronologie des Verfahrensablaufs folgt (§ 5: Mitteilung, Ablehnung, Genehmigung, Widerruf; § 6: Krankheit; § 6/1 Entgeltfortzahlung; § 6/2: Teilnahmebescheinigung).

Zu § 5 (Verfahren der Inanspruchnahme von Bildungszeit):**Zur Überschrift:**

Die Entwurfsregelung enthält mehr als die Mitteilungspflicht nach Absatz 1, daher soll die Überschrift weiter gefasst werden.

Zu Absatz 1:

Das gesetzgeberische Ziel, die Planbarkeit der Bildungszeit für den Arbeitgeber zu erhöhen (Begründung, Drs. 19/9709 neu2, S. 17), wird durch die Entwurfsfassung in Teilen verfehlt, denn die Beschäftigten werden - anders als nach geltendem Recht (§ 8 Abs. 1 NBildUG) - nicht mehr verpflichtet, die Inanspruchnahme von Bildungsurlaub „so früh wie möglich“ mitzuteilen (und „in der Regel mindestens vier Wochen vorher“). Die in Absatz 1 des Entwurfs enthaltene Acht-Wochen-Frist ist als Soll-Regelung ausgestaltet, lässt also Ausnahmen zu. Insoweit ist schon nicht klar, an welche Ausnahmemöglichkeiten im Entwurf konkret gedacht worden ist (infrage kämen z. B. individuelle Gründe wie Arbeitsüberlastung, Abwesenheit wegen Dienstreise oder Krankheit, aber auch die aktuelle Relevanz des Themas der Bildungsveranstaltung). Vor allem aber ist unklar, wie sich die Ausnahmemöglichkeit auf die Genehmigungsfiktion des Absatzes 2 Satz 1 auswirkt. Nach Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs gilt eine rechtzeitig mitgeteilte Bildungsveranstaltung als genehmigt, wenn der Arbeitgeber sie nicht spätestens vier Wochen vor der Bildungsveranstaltung ablehnt. Durch die Ausnahmemöglichkeiten der Soll-Regelung in Absatz 1 kann es Mitteilungen geben, die so kurzfristig sind (und trotzdem nach Absatz 1 rechtzeitig erfolgen), dass die Genehmigungsfiktion nach Absatz 2 Satz 1 des Entwurfs eintritt, ohne dass der Arbeitgeber die Möglichkeit hat, dies zu verhindern. Das MWK hat dazu mitgeteilt, dass eine solche Auswirkung auf die Genehmigungsfiktion nicht beabsichtigt sei. Dem Arbeitgeber solle in jedem Fall vor dem Eintreten der Genehmigungsfiktion ein vierwöchiger Zeitraum zur Prüfung und Entscheidung eingeräumt werden. Die Mitteilungspflicht der Beschäftigten solle daher in jedem Fall acht Wochen vor der Bildungsveranstaltung erfüllt werden müssen. Ausnahmen solle es nicht geben. Diesem Regelungsziel entspricht die Empfehlung des Ausschusses.

Um den praktischen Vollzug der Regelung zu gewährleisten, hat sich das MWK dafür ausgesprochen, die Veranstalter zu verpflichten, den teilnehmenden Beschäftigten Anmeldebestätigungen in Textform zu übermitteln. Diese Verpflichtung ergibt sich bisher lediglich aus Nr. 1.3.2 der Richtlinie zur Durchführung des Anerkennungs- und Berichtsverfahrens nach dem NBildUG (RdErl. d. MWK v. 23.04.1997 -32-53500-20 [Nds. MBl. S. 620] - VORIS 22450 02 00 00 004 - [im Folgenden: Richtlinie-NBildUG]). Sie soll zukünftig in das Gesetz aufgenommen werden, um die Richtlinie-NBildUG entbehrlich werden zu lassen. Der Ausschuss empfiehlt entsprechende Regelungen zu § 9/2 Abs. 1 Nr. 1 (siehe dort).

Zu Absatz 1/1:

Um die Chronologie des Verfahrensablaufs abzubilden, soll hier das Ablehnungsrecht des Arbeitgebers aus § 7 Abs. 1 aufgenommen werden. In Satz 1 soll im Tatbestand wieder der Bezug zum Arbeitgeber hergestellt werden (vgl. § 3 Satz 1 NBildUG). Dieser ergibt sich im Entwurf erst aus der Rechtsfolge im letzten Satzteil.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Regelung nicht näher bestimmt, wie ein großer Arbeitgeber/Dienstherr (wie z. B. das Land) die Zahl der Beschäftigten berechnen soll. Die Entwurfsregelung

sieht ebenso wenig wie § 3 Abs. 1 Satz 1 NBildUG eine differenzierte Berechnung z. B. für unterschiedliche Betriebe, Arbeitsbereiche, Behörden, Dienststellen, Abteilungen oder Referate vor, sodass nach dem Gesetzeswortlaut wohl sämtliche Beschäftigten (also bei einem Dienstherrn sämtliche Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und Beamtinnen/Beamte) zusammengerechnet werden müssen. Das MWK hat zu dieser Unsicherheit erklärt, dass die Anwendung der geltenden Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 1 NBildUG bisher keine praktischen Probleme verursacht habe. Sollten sich Schwierigkeiten zeigen, würden diese durch die Evaluation des Gesetzes (vgl. die Empfehlung zu § 12) zutage gefördert, sodass gezielt nachgesteuert werden könne.

Der empfohlene Satz 1/1 bestimmt, dass die Ablehnung in Textform erfolgen muss. Der Gesetzentwurf regelt dies nur im Rahmen der Genehmigungsfiktion, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eintritt, wenn der Arbeitgeber die Teilnahme nicht rechtzeitig „in Textform abgelehnt“ hat. Die empfohlene ausdrückliche Regelung soll das Normverständnis erleichtern.

Satz 2, der § 3 Satz 4 NBildUG entspricht, dient lediglich zur Klarstellung, dass der nach Satz 1 abgelehnte Bildungszeitanspruch einer Inanspruchnahme im folgenden Kalenderjahr nicht im Wege steht. Dass insoweit der Maßstab des § 3 Abs. 6 gilt, soll durch die Verweisung verdeutlicht werden.

Zu Absatz 1/2:

Um die Chronologie des Verfahrensablaufs abzubilden, soll in dem empfohlenen Absatz 1/2 die erforderliche Genehmigung des Arbeitgebers geregelt werden (vgl. § 7 Abs. 2 bis 4 des Entwurfs).

Dabei soll die Einleitung von Satz 1 verdeutlichen, dass die Ablehnung nach Absatz 1/1 etwas anderes ist als die Genehmigung nach Absatz 1/2. Nur unter der Voraussetzung des Absatzes 1/1 kann der Arbeitgeber die Erfüllung des Bildungszeitanspruchs in dem laufenden Kalenderjahr gänzlich ablehnen. Liegen die Voraussetzungen dafür nicht vor, muss der Arbeitgeber den Anspruch auf Bildungszeit erfüllen. Dann ist der Arbeitgeber darauf beschränkt - ähnlich wie beim Erholungsurlaub - über den Zeitraum mitzubestimmen. Der Gesetzentwurf verwendet für diese Mitbestimmung des Arbeitgebers verschiedene Begriffe, so wird die Bildungszeit in § 4 des Entwurfs „gewährt“, in § 5 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs wird sie „bewilligt“ und in § 5 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs ist von einer „Genehmigung“ die Rede. Diese Begriffe sollen vereinheitlicht werden. Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag des MWK, hier - dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend - zu bestimmen, dass der Zeitraum der Bildungszeit (wie auch der Zeitraum des Erholungsurlaubs) vom Arbeitgeber „genehmigt“ werden muss. Die weiteren Empfehlungen zu Satz 1 sind redaktioneller Natur.

Der empfohlene Satz 2 entspricht § 7 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs. Neben redaktionellen Änderungen wird empfohlen, zu präzisieren, dass es bei dem Vergleich der Inanspruchnahme auf das laufende und das vergangene Kalenderjahr ankommt.

Satz 3 greift in der empfohlenen Fassung § 7 Abs. 4 des Entwurfs auf, der nach Mitteilung des MWK nur für § 7 Abs. 2 des Entwurfs (also den empfohlenen Satz 2) gelten soll, nicht hingegen für die Sonderregelung zum Schutz für Auszubildende in § 7 Abs. 3 des Entwurfs. Die Regelung soll daher der Sonderregelung in Satz 4 vorangestellt werden. Die Empfehlung zu Satz 4 enthält neben sprachlichen Anpassungen die Klarstellung, dass es sich um eine von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Sonderregelung zugunsten der Auszubildenden handelt.

Der empfohlene Satz 5 bestimmt, dass die Entscheidung über die Genehmigung, d. h. sowohl die Genehmigung als auch deren Ablehnung, in Textform erfolgen muss. Der Gesetzentwurf regelt dies nur im Rahmen der Genehmigungsfiktion, die nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs eintritt, wenn der Arbeitgeber die Teilnahme nicht rechtzeitig „in Textform abgelehnt“ hat (vgl. dazu bereits die Empfehlung zu Absatz 1/1 Satz 1/1).

Zu den Absätzen 2 und 2/1:

Die empfohlenen Absätze 2 und 2/1 enthalten die Entwurfsregelungen des Absatzes 2, trennen diese aber, um die Chronologie des Verfahrens besser abzubilden, in die vier Wochen vor der Bildungsveranstaltung eintretende Genehmigungsfiktion (Absatz 2) und das davon unabhängige Recht des Arbeitgebers zum Widerruf der erteilten oder fingierten Genehmigung (Absatz 2/1).

Die Empfehlung zu Absatz 2 präzisiert die Voraussetzungen der Genehmigungsfiktion (rechtzeitige Mitteilung gemäß Absatz 1, keine Ablehnung nach Absatz 1/1, keine Entscheidung über die

Genehmigung des mitgeteilten Zeitraums nach Absatz 1/2) und deren Rechtsfolge (Fiktion der Genehmigung der Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum).

Das Widerrufsrecht im empfohlenen Absatz 2/1 besteht unabhängig davon, ob die Genehmigung der Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum nach Absatz 1/2 erteilt oder nach Absatz 2 fingiert wurde. Der Entwurfsregelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 lässt sich allerdings nicht entnehmen, was die „besonders dringenden betrieblichen oder dienstlichen Interessen“ von den „zwingenden“ betrieblichen oder dienstlichen „Belangen“ i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 unterscheidet. Unklar ist auch, in welchen Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 3 des Entwurfs die polizeirechtliche Gefahr i. S. d. § 2 Nr. 1 NPOG für Leib, Leben oder andere wichtige Rechtsgüter vorliegen könnte. Nach Mitteilung des MWK geht es bei dem Widerrufsrecht um eine betriebliche/dienstliche „Gefahr im Verzug“, d. h. eine zwingende Notwendigkeit (z. B. aufgrund erkrankter Kolleginnen/Kollegen und nicht zu beschaffender Ersatzkräfte), die einen anderen Ausweg nicht zulässt und damit auch einen Rückruf aus dem Erholungsurlaub rechtfertigen würde (vgl. Neumann, in: Neumann/Fenski/Kühn, BUrlG, 11. Aufl. 2016, § 7 Rn. 38 m. w. N.). Die zu Satz 1 empfohlene Formulierung entspricht diesem Regelungsziel. Sie ist an § 7 Abs. 6 BzG BW angelehnt und tritt an die Stelle von § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Entwurfs. Der empfohlene Satz 2 entspricht § 5 Abs. 2 Satz 4 des Entwurfs.

Zu Absatz 3 des Entwurfs:

Zur Abbildung der Chronologie des Verfahrensablaufs soll der - das Verfahren abschließende - Nachweis gegenüber dem Arbeitgeber durch Vorlage einer Teilnahmebescheinigung aus § 5 Abs. 3 des Entwurfs in den empfohlenen § 6/2 verlagert werden.

Zu § 6 (Krankheitsfall):

Die Ausschussempfehlung enthält zunächst eine redaktionelle Folgeänderung (der Zeitraum der Bildungszeit wird nach der Empfehlung zu § 5 Abs. 1/2 „genehmigt“).

Dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist nicht zu entnehmen, dass „der Arbeitgeber vorab in Textform oder telefonisch am ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit über diese zu informieren ist“, „sofern keine Vorlage der Bescheinigung innerhalb der ersten drei Tage der Arbeitsunfähigkeit möglich ist“, wie die Begründung (Drs. 19/9709 neu2, S. 18) annimmt. Zur Umsetzung dieses Regelungsziels soll die unverzügliche Mitteilung gegenüber dem Arbeitgeber in den Tatbestand der Regelung aufgenommen werden.

Da als Nachweis der Krankheitstage nach der Gesetzesbegründung (a. a. O.) die Vorlage einer § 5 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes (EFZG) entsprechenden „ärztlichen Bescheinigung“ verlangt wird, soll insoweit an dem bisherigen Wortlaut des § 7 NBildUG festgehalten werden.

Zu § 6/1 (Höhe der Entgeltfortzahlung):

Um die Chronologie des Verfahrensablaufs abzubilden, soll in dem empfohlenen § 6/1 die § 4 Satz 2 des Entwurfs entnommene Regelung über die Höhe der Entgeltfortzahlung eingefügt werden. Die Ausschussempfehlung enthält eine abstraktere Verweisung als § 4 Satz 2 des Entwurfs, der (für alle Anspruchsberechtigten) die Bestimmungen des EFZG in der geltenden Fassung für entsprechend anwendbar erklärt. Diese konkrete Verweisung des Entwurfs passt weder zur Heimarbeit, für die in § 10 EFZG keine Fortzahlung des Entgelts geregelt ist (vgl. aber § 10 Abs. 4 EFZG), sondern ein Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags, noch zu den Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 des Entwurfs, die vom Anwendungsbereich des EFZG nicht erfasst werden (vgl. § 1 Abs. 2 EFZG). Im Entwurf unklar ist zudem das Verhältnis von § 4 Satz 2 (Lohnfortzahlung entsprechend EFZG) zu § 2 Abs. 2 Satz 2 (Weitergewährung der Bezüge statt Entgeltfortzahlung bei Beamtinnen/Beamten und Richterinnen/Richtern). Das MWK hat dazu mitgeteilt, dass sämtliche Beschäftigte, die Bildungszeit in Anspruch nehmen, so gestellt werden sollen, wie sie jeweils im Krankheitsfall stünden. Diesen beabsichtigten Regelungsgehalt bringt die Ausschussempfehlung zum Ausdruck, ohne dass es weiterer Maßgaben bedürfte.

Zu § 6/2 (Teilnahmebescheinigung):

Zu der empfohlenen Verlagerung aus § 5 Abs. 3 des Entwurfs vgl. die dortige Erläuterung. Das Wort „beispielsweise“ soll gestrichen werden; ein anderer Nachweis als eine Teilnahmebescheinigung kommt nicht infrage. Dass diese der Textform bedarf, soll im Wortlaut klargestellt werden.

Das MWK hat sich auch hier - wie bei den Anmeldebestätigungen (vgl. die Erläuterung zu § 5 Abs. 1) - dafür ausgesprochen, eine gesetzliche Regelung zur Verpflichtung der Veranstalter zur Übermittlung von Teilnahmebescheinigungen aufzunehmen, die sich bisher lediglich aus Nr. 1.5 der Richtlinie-NBildUG ergibt (vgl. dazu die Empfehlung zu § 9/2 Abs. 1 Nr. 2).

Der Ausschuss empfiehlt zudem, im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass die Beschäftigten auch ohne vorheriges Verlangen verpflichtet sind, die Teilnahmebescheinigung ihrem Arbeitgeber zu übermitteln. Diese Empfehlung entspricht der Gesetzesbegründung (Drs. 19/9709 neu2, S. 18) und folgt einer entsprechenden Anregung in der Anhörung.

Zu § 7 des Entwurfs (Ablehnungsgründe):**Zu Absatz 1 des Entwurfs:**

Die Entwurfsregelung über die Ablehnung des Bildungszeitanspruchs soll zur besseren Abbildung der Chronologie des Verfahrens in § 5 Abs. 1/1 aufgenommen werden.

Zu Absatz 2 des Entwurfs:

Die Sätze 1 und 2 des Entwurfs sollen in die Verfahrensregelung über die Genehmigung der Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum in § 5 Abs. 1/2 überführt werden.

Satz 3 des Entwurfs betrifft unmittelbar den Anspruch auf Bildungszeit und soll in § 2 Abs. 3 verortet werden.

Zu Absatz 3 des Entwurfs:

Die Entwurfsregelung gehört zu den Verfahrensregelungen über die Genehmigung der Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum in § 5 Abs. 1/2 (vgl. dort die Empfehlung zu Satz 4).

Zu Absatz 4 des Entwurfs:

Auch diese Entwurfsregelung gehört zu den Verfahrensregelungen über die Genehmigung der Bildungszeit für den mitgeteilten Zeitraum in § 5 Abs. 1/2 und soll dorthin verlagert werden (vgl. dort die Empfehlung zu Satz 3).

Zu § 8 des Entwurfs (Anerkennungsverfahren):

Das formelle Verfahren der Anerkennung von Bildungsveranstaltungen (und die weitgehenden Ausnahmen davon) sollen erst nach den materiellen Anforderungen an Bildungsveranstaltungen (§ 9) geregelt, also in den empfohlenen § 9/1 verschoben werden.

Zu § 9 (Bildungsveranstaltungen):**Zur Überschrift:**

Da der Gesetzentwurf die Bildungsveranstaltungen ausweitet, für die es keines Anerkennungsverfahrens bedarf, soll die Überschrift deutlicher werden lassen, dass hier die materiellen Voraussetzungen einer Bildungsveranstaltung im Sinne dieses Gesetzes geregelt sind.

Zu Absatz 1:

Vgl. zum einleitenden Satzteil die Erläuterung zur Überschrift.

Die Regelungen aus Absatz 7 des Entwurfs sollen hier als neue Nummer 1/1 eingefügt werden, da es sich bei der zeitlichen Mindestvorgabe um eine Grundvoraussetzung der Bildungsveranstaltungen

handelt. Nach Mitteilung des MWK soll sich mit der neuen Zeitvorgabe des Entwurfs auch § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungszeitgesetzes (DVO-NBildZG-Entwurf) erledigt haben und gestrichen werden (diese Streichung sei in Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs übersehen worden).

Die empfohlene Nummer 1/2 enthält die nach Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs verbleibenden Regelungsinhalte von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 DVO-NBildZG-Entwurf. Diese Anforderungen an Bildungsveranstaltungen sind seit Jahrzehnten unverändert, benötigen nach Mitteilung des MWK also nicht die Flexibilität der in Absatz 8 Nr. 2 des Entwurfs enthaltenen Verordnungsermächtigung. Die empfohlene Verlagerung in das Gesetz trägt dazu bei, auf die DVO-NBildZG insgesamt verzichten zu können (vgl. die Empfehlung zu Artikel 2 des Entwurfs).

Die gegenüber Nummer 2 des Entwurfs konkreteren Verwaltungsvorschriften in Nummer 1.3.1 (Zulassung von Personen nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldungen), Nummer 1.3.3 (Beschränkung auf Teilzeitbeschäftigte oder Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen) und Nummer 1.4 Sätze 1 und 2 (sonstige Ausnahmen von der Offenheit) der Richtlinie-NBildUG sollen aus fachlicher Sicht des MWK keinen Gesetzesrang erhalten, um eine Überregulierung zu vermeiden. Dem ist der Ausschuss gefolgt.

Zu Nummer 3 hat das MWK mitgeteilt, dass die Veröffentlichung von Bildungsveranstaltungen rechtzeitig im Internet erfolgen solle. Bisher enthalte Nummer 1.2.1 der Richtlinie-NBildUG Vorgaben zur öffentlichen Ankündigung der Veranstaltung. Diese sind allerdings nach Mitteilung des MWK überholt, da sich die Praxis seit Langem auf Veröffentlichungen im Internet beschränke. Nummer 1.2.2 der Richtlinie-NBildUG verpflichtet bisher zu einer so rechtzeitigen Ankündigung, dass Interessierte den Bildungsurlaubsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber fristgerecht geltend machen können. Die Ausschussempfehlung bringt diesen beabsichtigten Regelungsgehalt mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „rechtzeitig“ hinreichend zum Ausdruck. Dass sich die Rechtzeitigkeit auf die Acht-Wochen-Frist für die Inanspruchnahme (§ 5 Abs. 1) bezieht, ist offensichtlich und bedarf keiner weiteren Erklärung im Wortlaut des Gesetzes. Infolge dieser Empfehlung bedarf es der Verordnungsermächtigung in Absatz 8 Nr. 1 des Entwurfs nicht mehr, sodass diese gestrichen werden kann (siehe dort).

Die Regelungen aus Absatz 6 des Entwurfs sollen hier als neue Nummer 5/1 eingefügt werden, da es sich - neben den Nummern 4 und 5 - um eine weitere Anforderung an den Träger der Bildungsveranstaltung handelt (wenn dieser keine juristische Person des öffentlichen Rechts ist).

Die Ausschussempfehlung zu Nummer 6 dient zur redaktionellen Straffung der Regelung, der zufolge nach Mitteilung des MWK beim Einsatz von Videokonferenztechnik (wobei zwischen „Online-“ und „Hybrid-Format“ nicht unterschieden werden muss) jederzeit eine Kommunikation zwischen Lehrenden „und Lernenden“ - diese Worte sollen zur Berichtigung eines redaktionellen Versehens aufgenommen werden - (vgl. Begründung, Drs. 19/9709 neu2, S. 19) möglich sein muss. Dadurch soll insbesondere das Abspielen von Videoaufzeichnungen des Lehrenden als Bestandteil der Unterrichtsstunden i. S. d. Nummer 1/1 ausgeschlossen werden. Die ausdrückliche Verweisung auf die „geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung“ soll hier gestrichen werden. Zum einen handelt es sich um eine unnötige Wiederholung von unmittelbar geltenden Vorschriften, die von den Veranstaltern ohnehin zu beachten sind. Zum anderen würde dadurch das Prüfungsprogramm im Anerkennungsverfahren nach § 8 des Entwurfs bzw. § 9/1 der empfohlenen Fassung unbeabsichtigt erweitert. Die Anerkennungsstelle muss nämlich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen in jedem Einzelfall prüfen, sie müsste hier also auch prüfen, ob geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach dem geltenden Datenschutzrecht getroffen worden sind. Eine solche Prüfung soll die Anerkennungsstelle aber nicht vornehmen. Dies ist Aufgabe der zuständigen Datenschutzaufsicht.

Zu Absatz 2:

Die Empfehlungen zu Satz 1 und zu dem einleitenden Satzteil von Satz 2 tragen sprachlich dem Umstand Rechnung, dass nicht jede Bildungsveranstaltung einer Anerkennung bedarf. Auch für die als anerkannt geltenden Bildungsveranstaltungen sollen die Verbote des Absatzes 2 unmittelbar gelten. In Satz 2 soll zudem Nummer 6 des Entwurfs gestrichen werden, um einen unbeabsichtigten Widerspruch zu Nummer 3 des Entwurfs zu vermeiden. Nach Nummer 3 des Entwurfs sind

touristische Zwecke bei einer Bildungsveranstaltung verboten (soweit die Absätze 3 und 4 keine Ausnahmen zulassen). Das bedeutet, dass während des in Absatz 1 Nr. 1/1 geregelten Mindestumfangs von täglich sechs bzw. vier Unterrichtsstunden die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Inhalte vollständig verboten sind. Satz 2 Nr. 6 des Entwurfs weicht davon ab, indem nur eine Durchführung als „überwiegend touristische Reise“ verboten wird. Demnach würde Satz 2 Nr. 6 des Entwurfs bis zur Hälfte des Umfangs der Bildungsveranstaltung (vgl. Absatz 1 Nr. 1/1) eine Durchführung als touristische Reise ermöglichen. Eine solche Regelung ist aber nicht beabsichtigt. Jede Bildungsveranstaltung soll im Rahmen des Mindestumfangs nach Absatz 1 Nr. 1/1 frei von den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 genannten Tätigkeiten (Erholung, Unterhaltung usw.) sein, unabhängig davon, an welchem Ort (innerhalb oder außerhalb Niedersachsens) sie stattfindet und wie die Zeit außerhalb des in Absatz 1 Nr. 1/1 genannten Mindestumfangs verbracht wird.

Zu Absatz 3:

Zum einleitenden Satzteil von Satz 1 werden redaktionelle Änderungen empfohlen, ebenso wie zu Nummer 1.

Aus Nummer 2 sollen die „ehrenamtlichen“ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herausgelöst und in die empfohlene Nummer 3 überführt werden. In die empfohlene Nummer 3 sowie in Satz 2 sollen die Regelungsinhalte von Absatz 9 des Entwurfs aufgenommen werden, um die Regelungen über die Qualifizierung für ehrenamtliche Tätigkeiten in einer Vorschrift zusammenzufassen. Entsprechend der Gesetzesbegründung zu Absatz 3 Nr. 2 (Drs. 19/9709 neu2, S. 19) ist mit Absatz 9 des Entwurfs laut MWK beabsichtigt, dass Bildungsveranstaltungen zugelassen sind, die in der ersten Hälfte der Veranstaltungsdauer (Absatz 1 Nr. 1/1) die Qualifizierung für eine ehrenamtliche Tätigkeit zum Inhalt haben, welche in der zweiten Hälfte der Veranstaltungsdauer praktisch ausgeübt wird.

Zu Absatz 4:

Zu Absatz 4 werden lediglich redaktionelle Anpassungen empfohlen (vgl. die Erläuterung zur Überschrift).

Zu Absatz 5 des Entwurfs:

Die Entwurfsregelung enthält keine materielle Voraussetzung der Bildungsveranstaltung, sondern eine verfahrensmäßige Erleichterung für bestimmte Veranstalter. Sie soll daher in § 9/1 Abs. 5 verlagert werden.

Zu Absatz 6 des Entwurfs:

Absatz 6 des Entwurfs soll in Absatz 1 als neue Nummer 5/1 den materiellen Voraussetzungen der Bildungsveranstaltung zugeordnet werden (vgl. die dortige Erläuterung).

Zu Absatz 7 des Entwurfs:

Die Entwurfsregelung soll in Absatz 1 als neue Nummer 1/1 aufgenommen werden (siehe dort).

Zu Absatz 8 des Entwurfs:

Die Verordnungsermächtigung wird durch die Ausschussempfehlungen zu Absatz 1 Nrn. 1/2 und 3 entbehrlich (siehe die dortigen Erläuterungen) und soll gestrichen werden.

Zu Absatz 9 des Entwurfs:

Die Entwurfsregelung soll in Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 verlagert werden (siehe dort), um eine einheitliche und verständliche Regelung für Bildungsveranstaltungen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zu schaffen.

Zu § 9/1 (Anerkennungsverfahren):

Die Vorschriften über das Anerkennungsverfahren - und den Verzicht darauf - sollen den materiellen Voraussetzungen des § 9 folgen, also aus § 8 hierher verlagert werden.

Zu Absatz 0/1:

Der empfohlene Absatz 0/1 enthält die grundlegende, aus dem einleitenden Satzteil von § 9 Abs. 1 des Entwurfs übernommene Regelung, dass ein Anspruch auf Anerkennung besteht, also der Anerkennungsstelle kein Ermessen eingeräumt wird. Die Anerkennung ist ein gebundener Verwaltungsakt, der auf Antrag erlassen wird. Das Antragsbedürfnis soll hier zur Klarstellung aufgenommen werden. Die Ausnahmen vom Anerkennungsverfahren und damit auch von dem Antragserfordernis finden sich in den empfohlenen Absätzen 4 bis 6.

Nummer 2.2.2 der Richtlinie-NBildUG enthält eine Mitteilungspflicht des Veranstalters für den Fall, dass sich zwischen der Anerkennung und der Bildungsveranstaltung eine Änderung der Lernziele, der Inhalte, der täglichen Unterrichtsdauer o. ä. ergibt. Diese Verpflichtung hat allerdings keine Grundlage im geltenden NBildUG. Es wäre auch unzulässig, in den Anerkennungsbescheid eine entsprechende Nebenbestimmung (Auflage) nach § 36 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG aufzunehmen, weil es sich dabei um einen verdeckten Widerrufsvorbehalt handeln würde (vgl. § 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 VwVfG; dazu Kopp/Ramsauer, VwVfG, 23. Aufl. 2022, § 36 Rn. 42). Nach Mitteilung des MWK muss auch schon nach bisheriger Praxis bei jeder Änderung der Bildungsveranstaltung nach ihrer Anerkennung ein neuer Anerkennungsantrag gestellt werden. Daran solle sich auch nach dem NBildZG nichts ändern. Änderungen innerhalb von acht Wochen vor der Bildungsveranstaltung verstießen generell gegen § 9 Abs. 1 Nr. 3 (rechtzeitige Veröffentlichung im Internet) und seien damit nicht anererkennungsfähig. Eine davon abweichende Regelung würde die mit § 5 Abs. 1 beabsichtigte Planungssicherheit für die Arbeitgeber gefährden und soll daher nicht aufgenommen werden.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Anerkennung. In Satz 1 soll der Begriff „Anerkennungsstelle“ gewählt und im Folgenden einheitlich verwendet werden (vgl. die Empfehlung zu § 9/2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4).

Zu Absatz 2:

Zu Satz 1 wird empfohlen, der Entwurfsregelung einen neuen Halbsatz 1 voranzustellen, der die Antragsfrist aus Artikel 2 Nr. 2 (§ 1 Abs. 1 DVO-NBildZG-Entwurf) enthält (vier Monate vor Beginn der Bildungsveranstaltung). Die empfohlene Verlagerung in das Gesetz trägt dazu bei, auf die DVO-NBildZG insgesamt verzichten zu können (vgl. die Empfehlung zu Artikel 2 des Entwurfs). Bisher wurde in § 1 DVO-NBildUG keine schriftliche oder elektronische Form verlangt. Der Ausschuss empfiehlt auf Anregung des MWK, hier die Vorgabe „elektronisch“ aufzunehmen („digital only“). Darunter fällt sowohl die Antragstellung durch einfache E-Mail als auch die Nutzung des bereits seit Jahren bestehenden Online-Portals auf der Internet-Homepage der AEWB.

Die Empfehlung zu Satz 1/1 greift den Regelungsgehalt von § 2 Abs. 2 DVO-NBildUG, den Artikel 2 Nr. 3 des Entwurfs unverändert lässt, auf.

Die Antragsberechtigung soll in Satz 1/2 ausdrücklich geregelt werden - unter Einbeziehung der Vorgaben des § 1 Abs. 2 DVO-NBildZG-Entwurf. Grundsätzlich wird der Antrag nach Nummer 1 vom Träger der Bildungsveranstaltung gestellt (diese Möglichkeit besteht auch für die privilegierten Träger nach den Absätzen 4 und 5, die allerdings darauf verzichten können). Nur ausnahmsweise können nach Nummer 2 Beschäftigte unter den dortigen Voraussetzungen - die inhaltlich mit § 1 Abs. 2 DVO-NBildZG-Entwurf übereinstimmen - den Antrag stellen.

Diese Empfehlungen tragen dazu bei, auf die DVO-NBildZG verzichten zu können. Die Verordnungsermächtigungen in den Sätzen 2 und 3 des Entwurfs werden dadurch entbehrlich und sollen gestrichen werden.

Zu Absatz 4:

Der Gesetzentwurf lässt nicht klar werden, von welchen gesetzlichen Voraussetzungen die nach § 2 Abs. 2 i. V. m. § 3 NEBG finanzhilfeberechtigten Träger freigestellt werden sollen und was mit den „Anforderungen dieses Gesetzes“ gemeint ist. Das MWK hat dazu mitgeteilt, dass die privilegierten Träger (abweichend von der Begründung, Drs. 19/9709 neu2, S. 19, die eine einmalige und dauerhafte Anerkennung erwähnt, und dem in der Anhörung geäußerten Verständnis) vom gesamten

Anerkennungsverfahren nach § 8 des Entwurfs bzw. § 9/1 der Ausschussempfehlung befreit werden sollen. Ihre Bildungsveranstaltungen müssten allerdings die materiellen Vorgaben des § 9 erfüllen; dies hätten die privilegierten Träger in Ermangelung eines Anerkennungsverfahrens selbst zu gewährleisten. Die Ausschussempfehlung stellt diesen beabsichtigten Regelungsgehalt klar. Die Verpflichtung der privilegierten Träger, das Vorliegen dieser Voraussetzungen den teilnehmenden Beschäftigten sowohl bei der Anmeldung als auch nach der Teilnahme in Textform zu bescheinigen (damit diese die Bescheinigung ihrem Arbeitgeber vorlegen können), soll in § 9/2 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommen werden (vgl. die dortige Empfehlung).

Zu Absatz 5:

Die Ausschussempfehlung zu Absatz 5 greift den Regelungsgehalt aus § 9 Abs. 5 des Entwurfs auf, der nach Auskunft des MWK ebenfalls nur eine Verfahrenserleichterung enthält, aber keine Abstriche bei den materiellen Anforderungen des § 9 beabsichtigt. Die privilegierten Veranstalter sollen in einer Nummerierung übersichtlich aufgezählt werden; zu ihnen sollen nach Mitteilung des MWK auch die Institutionen der Europäischen Union gehören (vgl. Nummer 1). Diese Veranstalter müssen - wie die nach Absatz 4 privilegierten Träger - die Einhaltung der Voraussetzungen in Ermangelung eines Anerkennungsverfahrens selbst gewährleisten (zur Verpflichtung, dies gegenüber den teilnehmenden Personen in Textform zu bescheinigen, vgl. die Empfehlung zu § 9/2 Abs. 2 Nr. 3). Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Vorschläge, die die Tatbestandsvoraussetzungen klarer strukturieren. Die „Veranstaltungen am Sitz von Institutionen der Europäischen Union“ bedürfen keiner gesonderten Erwähnung, weil es sich dabei um Veranstaltungen eines in den Nummern 1 bis 5 genannten privilegierten Trägers handeln muss. Wo die Veranstaltungen stattfinden, ist nach § 9 nicht relevant. Auch die „vom Bundespresseamt durchgeführten und auf Einladung von Bundestagsabgeordneten erfolgenden Informationsfahrten zum Deutschen Bundestag“ bedürften zwar keiner gesonderten Erwähnung, weil es sich um Veranstaltungen des Presse- und Informationsamts der Bundesregierung (das ist das frühere Bundespresseamt), also eines privilegierten Veranstalters, handelt. Das MWK hat sich jedoch wegen ihrer Bedeutung in der Praxis dafür ausgesprochen, sie als Regelbeispiel in Nummer 2 zu benennen. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Zu Absatz 6:

Der empfohlene Absatz 6 enthält die aus § 11 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs übernommene Übergangsregelung, der zufolge die nach dem NBildUG anerkannten Bildungsveranstaltungen für den im Anerkennungsbescheid genannten Zeitraum als nach dem NBildZG anerkannte Bildungsveranstaltungen gelten sollen. Da diese Übergangsregelung hier im Regelungszusammenhang des § 9/1 leichter verständlich sein dürfte, soll sie hierher verlagert werden.

Zu § 9/2 (Veranstalterpflichten):

Zu Absatz 1:

Das MWK hat sich dafür ausgesprochen, die Veranstalter von Bildungsveranstaltungen gesetzlich zu verpflichten, den teilnehmenden Beschäftigten Anmeldebestätigungen und Teilnahmebescheinigungen in Textform auszustellen, damit diese beim Arbeitgeber vorgelegt werden können, um die in § 5 Abs. 1 und § 6/2 geregelten Pflichten zu erfüllen (vgl. dazu die Erläuterungen zu § 5 Abs. 1 und § 6/2). Diese Verpflichtungen ergeben sich bisher lediglich aus einer Verwaltungsvorschrift (Nummer 1.3.2 und Nummer 1.5 der Richtlinie-NBildUG), ohne gesetzlich vorgeschrieben zu sein. Sie sollen hier in Absatz 1 als Nummern 1 und 2 aufgenommen werden. Zu ihrem notwendigen Inhalt soll Absatz 2 weitere Vorgaben machen.

Die empfohlenen Nummern 3 und 4 greifen den Regelungsgehalt von § 10 Abs. 2 des Entwurfs auf, der die Veranstalter verpflichtet, statistische Berichte zu erstatten und der Anerkennungsstelle nach vorheriger Ankündigung Zutritt zu den Bildungsveranstaltungen zu gestatten.

In Nummer 3 nur die „Träger anerkannter Bildungsveranstaltungen“ der statistischen Berichtspflicht zu unterwerfen, wie es § 10 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs vorsieht, würde sprachlich die privilegierten Träger von der Statistikpflicht ausnehmen, weil diese Veranstalter keinen Anerkennungsbescheid erhalten, da ihre Bildungsveranstaltungen als anerkannt gelten (vgl. die Empfehlungen zu § 9/1 Abs. 4 und 5). Dies ist nach Mitteilung des MWK nicht beabsichtigt. Auch die privilegierten Träger

sollen zu der Statistik beitragen, indem sie die erforderlichen Auskünfte an die Anerkennungsstelle übermitteln. Die empfohlene Nummer 3 enthält neben dem Regelungsgehalt von § 10 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs auch § 10 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs (Erteilung der Auskunft im Nachgang zur Bildungsveranstaltung). Auch der Regelungsgehalt des § 4 DVO-NBildZG (Erteilung der Auskunft spätestens zum 31. März des Folgejahres und Verwendung eines amtlich eingeführten Musters) soll aufgenommen werden. Das MWK hat sich dafür ausgesprochen, das Muster im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen (vgl. dazu Nr. 3.1.1 des MBl.- und VORIS-Erlasses, RdErl. d. StK v. 03.07.2026 - 201-02125-1-3-1582/2023-6783/2025 -, Nds. MBl. 2026 Nr. 324 - VORIS 11500). Die Vorgabe eines Musters im Nds. MBl. steht einer elektronischen Abwicklung (z. B. durch Übermittlung per E-Mail oder Eingabe der Daten auf einer digitalen Plattform) nicht entgegen. Das dem Gesetzesentwurf anliegende Formblatt (vgl. Drs. 19/9709 neu2, S. 23) soll nicht als Anlage in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden, da es ansonsten nur durch Gesetz geändert werden könnte. Es soll die Flexibilität bestehen, das Formblatt jederzeit ändern zu können. Durch die Bindung an das Formblatt wird die detaillierte Aufzählung der Auskunftsinhalte (Alter, Status im Betrieb und dessen Größe, Staatsangehörigkeit sowie Bildungsabschlüsse der Teilnehmenden) im Gesetz entbehrlich. Auch insoweit schafft die Ausschussempfehlung eine höhere Flexibilität. Durch diese Empfehlung wird die Verordnungsermächtigung des Absatzes 3 Nr. 1 des Entwurfs entbehrlich und überdies dazu beigetragen, auf die Durchführungsverordnung insgesamt verzichten zu können (vgl. die Empfehlung zu Artikel 2 des Entwurfs).

Die empfohlene Nummer 4 greift den Regelungsgehalt aus Satz 3 des Entwurfs auf. Nach Mitteilung des MWK wird von der Zutrittsregelung seit Jahrzehnten nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. Schwierigkeiten damit seien dem MWK nicht bekannt geworden.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) hat darauf hingewiesen, dass die Gesetzgebungskompetenz für die in Absatz 1 geregelte Verpflichtung zwar nicht zweifelsfrei festzustellen sei, weil es dem Land nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes grundsätzlich nicht zustehe, die Behörden anderer Länder, des Bundes oder der Europäischen Union zum Handeln zu verpflichten. Im empfohlenen einleitenden Satzteil des Absatzes 1 werde jedoch an die Veranstaltung einer Bildungsveranstaltung im Sinne dieses Gesetzes angeknüpft. Zur Durchführung einer solchen Veranstaltung seien die außerhalb der niedersächsischen Regelungshoheit befindlichen Träger (der anderen Länder, des Bundes und der EU) nicht verpflichtet. Es beruhe auf ihrer eigenen, autonomen Entscheidung, eine Veranstaltung als Bildungsveranstaltung i. S. d. NBildZG durchzuführen (also die Voraussetzungen des § 9 zu erfüllen). Wenn sie sich dafür entschieden (z. B. um Teilnehmende zu gewinnen, die ohne Bildungszeitanspruch nicht teilnehmen), lösten sie damit den im Kompetenzbereich des Landesgesetzgebers liegenden Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch der Beschäftigten gegenüber ihrem Arbeitgeber aus. Daran auch die in Absatz 1 geregelten Pflichten gegenüber den teilnehmenden Beschäftigten (Nummern 1 und 2) sowie gegenüber der zuständigen Landesbehörde (Nummern 3 und 4) zu knüpfen, sei als Annexregelung voraussichtlich noch kompetenzgemäß, da die privilegierten Träger nicht dazu verpflichtet seien, wenn sie sich nicht selbst dafür entschieden, von der Privilegierung in § 9/1 Abs. 5 Gebrauch zu machen. Dieser Einschätzung ist der federführende Ausschuss gefolgt.

Der Ausschuss hat zudem erörtert, dass bisher durch Verwaltungsvorschrift geregelt ist, dass künftige Anträge auf Anerkennung einer Bildungsveranstaltung abgelehnt werden können, wenn der Veranstalter seiner Statistikpflicht nicht nachkommt (Nummer 4.2 der Richtlinie-NBildUG). Diese Regelung entbehrt allerdings einer Grundlage im Gesetz (die Erfüllung von Berichtspflichten ist keine Anerkennungsvoraussetzung nach § 11 NBildUG). Das MWK hat sich zur Vermeidung einer Überregulierung dagegen ausgesprochen, eine solche Regelung in das NBildZG aufzunehmen. Es habe in der Praxis insoweit keine nennenswerten Schwierigkeiten gegeben. Sollten Veranstalter zukünftig in erheblichem Umfang ihren Pflichten nach § 9/2 nicht nachkommen, könne im Rahmen der beabsichtigten Evaluierung (vgl. die Empfehlung zu § 12) nachgesteuert werden. Dem ist der Ausschuss mit seiner Empfehlung gefolgt.

Zu Absatz 2:

Der empfohlene Absatz 2 enthält die Vorgaben für den Inhalt der Anmeldebestätigung, die nach Mitteilung des MWK aus Nummer 1.3.2 Satz 2 der Richtlinie-NBildUG in das Gesetz aufgenommen werden sollen. Die nach § 9/1 Abs. 4 und 5 privilegierten Träger, die kein Datum und Aktenzeichen der

Anerkennung i. S. d. Nummer 3 Alt. 1 vorweisen können, sollen nach Nummer 3 Alt. 2 stattdessen das Vorliegen der Voraussetzung des § 9/1 Abs. 4 oder 5 bescheinigen, d. h., dass sie ein privilegierter Träger sind und dass die Bildungsveranstaltung die Voraussetzungen des § 9 erfüllt.

Zu § 10 (Bericht an den Landtag):

Zur Überschrift:

Da die Regelung der Mitwirkungspflichten der Veranstalter von Bildungsveranstaltungen aus § 10 herausgelöst und in § 9/2 geregelt werden soll (vgl. die dortigen Empfehlungen), soll die Überschrift von § 10 auf die Berichtspflicht gegenüber dem Landtag beschränkt werden.

Zu Absatz 2 des Entwurfs:

Die Regelung der Mitwirkungspflichten der Veranstalter von Bildungsveranstaltungen soll aus § 10 herausgelöst und in § 9/2 geregelt werden (vgl. die dortigen Empfehlungen).

Zu Absatz 3 des Entwurfs:

Die Verordnungsermächtigung in Nummer 1 wird durch die Empfehlung zu § 9/2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entbehrlich (siehe dort).

Die beabsichtigte Evaluation des Gesetzes bedarf keiner Verordnungsermächtigung in Nummer 2. Nach Mitteilung des MWK soll das Fachministerium selbst zur Evaluierung verpflichtet sein. Gegenüber sich selbst eine Verordnung zu erlassen, wäre sinnlos. Die beabsichtigte Verpflichtung zu einer Evaluation nach drei Jahren (siehe Artikel 2 Nr. 5 - § 4 Abs. 2 DVO-NBildZG-Entwurf) soll im Gesetz geregelt werden (vgl. den empfohlenen § 12).

Zu § 11 des Entwurfs (Übergangsbestimmungen):

Die Übergangsbestimmungen sind in ihrem jeweiligen Regelungszusammenhang leichter verständlich. Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs soll daher in § 9/1 Abs. 6 verlagert werden sowie Absatz 1 Satz 2 und Abs. 2 des Entwurfs in § 3 Abs. 9.

Zu § 12 (Evaluierung):

Die Ausschussempfehlung greift den Regelungsgehalt aus Artikel 2 Nr. 5 des Entwurfs (§ 4 Abs. 2 DVO-NBildZG-Entwurf) auf. Es soll eine in der Gesetzgebung übliche Evaluierungsklausel verwendet werden, die klarstellt, wer für die Evaluierung zuständig ist. Nach Mitteilung des MWK soll dies das MWK selbst sein, das sich dazu gegebenenfalls der Unterstützung der AEWB oder geeigneter anderer Stellen bedienen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Bildungsurlaubsgesetzes):

Da nach den Empfehlungen zu Artikel 1 (NBildZG) die Regelungsinhalte des DVO-NBildZG-Entwurfs teilweise in das NBildZG aufgenommen und teilweise gestrichen werden sollen und aus diesem Grund die vollständige Streichung der Verordnungsermächtigungen empfohlen wird, soll auch Artikel 2 gestrichen werden. Das Außerkrafttreten der bisherigen DVO-NBildUG soll in Artikel 4 Abs. 2 aufgenommen werden.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Der im Gesetzentwurf ungewöhnliche Termin des Inkrafttretens soll vermieden werden. Das MWK hat sich dafür ausgesprochen, ein konkretes Datum zu wählen. Der Ausschuss empfiehlt

dementsprechend den 1. Januar 2027, was die Anwendung der Übergangsregelungen in Artikel 1 (vgl. die Empfehlungen zu § 3 Abs. 9 und § 9/1 Abs. 6 NBildZG) erleichtern soll.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Empfehlung, die Verordnungsermächtigungen des NBildZG in Artikel 1 und die Änderung der DVO-NBildUG in Artikel 2 insgesamt zu streichen.